

**Schlussbericht der Reformkommission II des Grossen Rates**

zum

**Bericht der Geschäftsprüfungskommission  
Nr. 8735 zum Anzug Dr. Luc Saner und  
Konsorten betreffend "Basler Modell resp.  
Schweizer Modell" Thema Wirkungsori-  
tierte Verwaltungsführung (WoV/New  
Public Management (NPM))**

sowie

**Bericht zu drei Anzügen**

vom 1. Dezember 2004 / 027317 / 027168 / 047809

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt  
am 10. Dezember 2004

## I Kommission

### 1. Zusammensetzung

In der Berichtsperiode Februar bis Dezember 2004 traf sich die Reformkommission II zu insgesamt 14 Sitzungen. Die Kommission setzte sich wie folgt zusammen:

Dr. Andreas Burckhardt, Präsident  
 Dr. Christine Kaufmann, Vizepräsidentin  
 Maria Berger – Coenen  
 Hans Rudolf Brodbeck  
 Marc Flückiger  
 Stephan Gassmann  
 Dr. Brigitta Gerber  
 Dr. Eva Herzog  
 Suzanne Hollenstein-Bergamin  
 Heidi Hügli  
 Maria Iselin  
 Heinz Käppeli  
 Dr. Alexandra Nogawa  
 Dr. Luc Saner  
 René R. Schmidlin

Das Protokoll führte Frau Rosemarie Heilmann. An den Sitzungen war das Finanzdepartement durch Herrn Regierungsrat Dr. Ueli Vischer, Herrn Prof. Dr. Urs Müller, Chef der Finanzverwaltung und bis 14. Januar 2004 NPM-Projektleiter, und Frau Luzia Meister, Departementssekretärin, das Justizdepartement durch Prof. Dr. Felix Hafner, Adjunkt, vertreten. Fallweise wurden weitere Personen beigezogen.

Eine Subkommission (Marc Flückiger, Vorsitz, Maria Berger, Heidi Hügli, Stephan Gassmann) hat die Folgen der Verwaltungsreform auf die parlamentarische Arbeit geprüft und Schnittstellen zwischen der Verwaltung und der Parlamentsarbeit definiert.

Die Kommission hat mit Beschluss des Grossen Rates vom 4. Dezember 2002 einen Rahmenkredit von Fr. 100'000.- für ihre Arbeit im Hinblick auf eine Ausdehnung von NPM erhalten, um Experten oder Expertinnen beizuziehen. Sie hat für den Start ihrer Arbeiten im Frühjahr 2003 Herrn Dr. D. Arn, Fürsprecher, zugezogen. Vom Rahmenkredit sind bis zum Abschluss der Arbeiten etwas weniger als Fr. 10'000.- beansprucht worden.

### 2. Ausgangslage

- Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Januar 2004 mit 61 gegen 56 Stimmen bei 4 Enthaltungen in namentlicher Abstimmung beschlossen, auf die Vorlage „Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz zur Stärkung der Staatsleitung und zur staatsweiten Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Steuerungsgesetz) Ratschlag 9270, den Bericht der Reformkommission II des Grossen Rates hiezu und den Zwischenbericht

zur Tätigkeit der Reformkommission II sowie Bericht zu drei Anzügen (Bericht 9295)" nicht einzutreten.

- Aufgrund des Berichtes der Subkommission Flückiger hat die Reformkommission festgestellt, dass die Planung der Regierung und des Parlamentes nicht mehr kongruent sind, weil
  - dem Parlament keine neuen Instrumente zur Verfügung stehen,
  - der Grosse Rat für die kantonale Verwaltung keine Globalbudgets verabschiedet,
  - keine Leistungsaufträge in Verbindung mit Ausgaben und Wirkungen an Organisationseinheiten des Staates vergeben werden und
  - die Schnittstellen zwischen Verwaltung und Grossem Rat nicht klar verbunden werden können.

### 3. Verbliebene Aufgaben der Reformkommission II

#### a) Anzug (ursprünglich Motion) D. Wunderlin und Konsorten betreffend Beschlussfassung des Grossen Rates für die mittelfristige Planung (Politikplan) des Regierungsrates

Gleichzeitig wurde der Anzug D. Wunderlin und Konsorten betr. Politikplan, den der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 20. März 2003 nach Kenntnisnahme des Schreibens des Regierungsrates Nr. 0304 vom 8. Januar 2003 nicht als Motion, sondern als Anzug dem Regierungsrat überwiesen hatte, neu der Reformkommission überwiesen. Er lautet wie folgt:

*"Im Januar 2001 hat der Grosse Rat den §3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates wie folgt ergänzt:*

<sup>3</sup> *Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat jährlich eine umfassende mittelfristige Planung zur Kenntnis vor.*

*In der ersten Beratung über das neue Instrument Politikplan hat sich gezeigt, dass der Regierungsrat den Politikplan als sein Planungspapier betrachtet. Der Grosse Rat kann somit lediglich Kenntnis nehmen, wie die Regierung mittelfristig plant, ohne diese Planung direkt jedoch beeinflussen zu können.*

*Mit dem Instrument des Planungsauftrags können zwar Änderungswünsche des Parlaments an der mittelfristigen Planung des Regierungsrates indirekt komplexe Abläufe angeregt werden. Dies ist jedoch ungenügend. Der Grosse Rat darf sich nicht damit begnügen, mittelfristige Planungen nur zur Kenntnis zu nehmen. Nur durch den Beschluss des Politikplans kann er seine Funktion, nämlich das Festlegen der strategischen Zielsetzungen des Gemeinwesens, wahrnehmen.*

*Die Motion verlangt deshalb folgendes:*

1. *Absatz 3 des Paragraphen 3 des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 wie folgt zu verändern: Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat jährlich eine umfassende mittelfristige Planung zum Beschluss vor.*
2. *Weiter wird der Regierungsrat gebeten, einen Vorschlag auszuarbeiten, der die in-*

*haltlichen Teile des Politikplans sowie die Ebene der neu einzuführenden Beschlüsse definiert.“*

**b) Anzug D. Wunderlin und Konsorten betreffend Ausarbeitung eines neuen Instruments "Budgetpostulat"**

Ferner wurde der Anzug Wunderlin betr. Budgetpostulat, den der Grossen Rat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2002 der Finanzkommission überwiesen hatte, bei der Reformkommission stehen gelassen:

*"In der Januarsitzung des Grossen Rates wurde auf Antrag der Finanzkommission nach kurzen inhaltlichen Debatten keines der beantragten Budgetpostulaten überwiesen. Die Finanzkommission hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das heutige Ablaufprozedere zur Behandlung von Budgetpostulaten, gemäss Geschäftsordnung des Grossen Rates in Paragraph 37, wenig Sinn mache. Das Instrument des Budgetpostulats, so wie es heute gesetzlich definiert ist, gibt den Mitgliedern des Grossen Rates die Möglichkeit, zusätzliche Ausgaben zu beantragen und damit das zu beratende Budget zu erhöhen. Das Instrument des Planungsauftrags bietet diese kurzfristige Gelegenheit nicht. Damit der politische Handlungsspielraum des Grossen Rates nicht eingeschränkt wird, muss deshalb das Budgetpostulat den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Budgetpostulante werden entsprechend der gesetzlichen Vorschrift erst vor den Sommerferien definitiv behandelt. Für die Verwendung von allfällig gesprochenen finanziellen Mitteln steht somit den Dienststellen maximal ein halbes Jahr zur Verfügung. Im Kanton Basel-Landschaft wird dem Landrat das Budget bereits im September zugestellt. Dies ermöglicht den Landrättinnen und Landräten, frühzeitig Postulante einzureichen, über die in der Budgetsitzung vom Dezember abgestimmt werden kann. Die Gelder stehen somit bereits ab 1. Januar zur Verfügung.*

*Als weiterer Aspekt gab die Finanzkommission in ihrer Stellungnahme zu bedenken, dass das Instrument "Budgetpostulat" über den Input steuert. In Hinsicht auf eine flächendeckende Einführung von NPM, das von den Grundsätzen der Outputsteuerung ausgeht, muss deshalb dieses politische Instrument neu überdacht werden.*

*Die Unterzeichnenden bitten deshalb*

- *die Reformkommission, Vorschläge zur Verbesserung dieses Instruments bezüglich NPM zu machen,*
- *die Finanzkommission, den terminlichen Ablauf – von Einreichung bis Behandlung – dem Prozedere des Kantons Basel-Landschaft anzupassen und*
- *den Regierungsrat, das provisorische Budget allen Mitgliedern des Grossen Rates inskünftig auf Ende September auszuhändigen.“*

**c) Anzug Gabi Mächler und Konsorten zu den weiteren Aufgaben der Reformkommission II**

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 17. März 2004 der Reformkommission den folgenden Anzug überwiesen:

*"Nachdem der Grossen Rat am 14. Januar 2004 das Steuerungsgesetz abgelehnt und damit eine generelle Ablehnung der Globalbudgetierung in der Basler Verwaltung ausgedrückt hat, stellen sich verschiedene Fragen zum weiteren Vorgehen in der Verwaltungs- und Parlamentsreform.*

*Der Regierungsrat hat mehrfach betont, dass die interne Organisation der Basler Ver-*

waltung weitgehend in eigener Regierungskompetenz liege. Somit soll auch vorerst der Regierung überlassen sein, aufgrund der neuen Ausgangslage nach dem Grossrats-Nein eine Gesamtbewertung der Situation vorzunehmen und zu entscheiden, welche Elemente der Verwaltungsreform beibehalten, weiterentwickelt oder nun nicht weiterverfolgt werden.

Die Basler Reform war und ist nicht nur ein Verwaltungsprojekt, sondern es wurden bereits notwendige Anpassungen durch die Umsetzung von Elementen einer Parlamentsreform vorgenommen (u.a. Politikplan und Planungsauftrag, Parlamentsdienst). Mit der Ablehnung von Budgetierung und Rechnungslegung nach Produktegruppen und Globalbudgets sind die Arbeiten an der Parlamentsreform nicht hinfällig geworden. Die Anzugstellenden sind daher der Ansicht, dass die Reformkommission II weiterarbeiten soll.

Neben dem Anzug Keller betr. Stellvertretungsmöglichkeiten in Grossratskommissionen liegen nach Überweisung in der Sitzung vom 14. Januar auch die beiden Anzüge von D. Wunderlin betr. Politikplan und Budgetpostulat bei der Reformkommission, im Kapitel 3 ihres Berichtes 9295 hat die Reformkommission richtigerweise benannt, dass – auch nach einer Annahme des Steuerungsgesetzes – weitere Fragen offen bleiben, u.a. die Ausgestaltung der Oberaufsicht des Parlaments, Aufgabengebiete der Sachkommissionen und die Belastung der Mitglieder des Grossen Rats. Daneben ist auch die Anpassung der Ratsleitung ein Thema, welches in einer früheren Phase der Reformarbeiten aufgegriffen, dann aber zurückgestellt wurde. Es drängt sich daher auf, dass auch die Reformkommission II eine Gesamtwertung der neuen Ausgangslage für die Reformarbeiten nach Ablehnung der Globalbudgetierung vornehmen sollte.

Aufgrund dessen bitten wir die Reformkommission II zu prüfen und bald mittels eines Zwischenberichts an den Grossen Rat darzulegen, welche Arbeiten an einer Parlamentsreform weitergeführt werden sollen. Dabei ist grob zu skizzieren, welche weiteren parlamentarischen Instrumente (wie z.B. das vorgezogene Budgetpostulat) auch ohne Globalbudgetierung sinnvollerweise eingeführt werden sollten.

**d) Bericht der Geschäftsprüfungskommission Nr. 8735 zum Anzug Luc Saner und Konsorten betr. „Basler Modell resp. Schweizer Modell“ Thema Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) / New Public Management (NPM) vom 20. Januar 1997**

Einer der Ausgangspunkte der Reform der Staatsleitung war der Bericht der Geschäftsprüfungskommission 8735. Darin wurde beantragt, eine Spezialkommission (Reformkommission) einzusetzen, „die im Sinne des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission und der entsprechenden Konklusionen Vorschläge zur Verwaltungs-, Staats- und Verfassungsreform ausarbeitet“. Diese Reformkommission hat in drei Berichten (8966, 9009 und 9052) berichtet und Anträge gestellt. Sie ist nach ihrem Bericht 9202 zum Ausgabenbericht des Regierungsrates betreffend wirkungsorientierte Verwaltungsführung im Kanton Basel-Stadt (PuMa), Evaluation des Pilotprojektes, Verbreitung auf die gesamte Verwaltung mit Beschluss des Grossen Rates vom 4. Dezember 2002 nach Beendigung der Arbeiten zu den Parlamentsdiensten durch den Grossen Rat aufgelöst worden. Ihre übrigen Aufgaben wurden an die neue Reformkommission II übertragen.

**e) Ueber den am 4. Dezember 2002 der Reformkommission überwiesenen Anzug Christine Keller und Konsorten betr. Stellvertretung hat die Reformkommission dem Grossen Rat am 24. Mai 2004 separat berichtet.**

## II Verwaltungsreform

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 17. Februar 2004 beschlossen,

- die Führung nach inhaltlichen Gefässen mit einer Wirkungs-, Leistungs- und Kostenorientierung verwaltungsintern beizubehalten,
- die Kostenrechnung weiterzuführen und dabei die Harmonisierung mit der Berichterstattung gegenüber dem Grossen Rat im Budget- und Rechnungsbuch anzustreben,
- die Formalisierung auf ein Minimum zu beschränken und eine zu hohe Komplexität zu vermeiden und
- die neuen Steuerungsinstrumente auf die internen Bedürfnisse auszurichten, wofür eine Arbeitsgruppe Minimalstandards definieren musste.

Aufgrund der Resultate der Arbeitsgruppe hat der Regierungsrat folgende Steuerungsgrundsätze verabschiedet:

1. Finanzen und Inhalte werden wo möglich und sinnvoll als Einheit gesteuert.
2. Die Inhalte werden sinnvoll gruppiert und in stufengerechten Steuerungselementen abgebildet.
3. Auf oberster Stufe werden die Inhalte aus der Wirkungsoptik gruppiert, auf unterster Stufe aus der Leistungsoptik.
4. Es wird angestrebt, die Organisationsstrukturen bestmöglich auf eine inhaltliche Sicht auszurichten.
5. Inhalte und Finanzen werden auf allen Ebenen über Zielvereinbarungen gesteuert.
6. Die Zielvereinbarungen sind stufengerecht; die Inhalte entsprechen den Rollen der Akteure.
7. Zu jedem Steuerungselement sind die Verantwortlichkeiten definiert und es wird Rechenschaft abgelegt.
8. Interne und externe Leistungserbringer werden wo möglich und sinnvoll nach gleichen Grundsätzen gesteuert.

Mit diesen Grundsätzen legte der Regierungsrat die Basis für eine durchgängige Führung der Verwaltungseinheiten über Zielvereinbarungen. In den Zielvereinbarungen werden die Wirkungs- und Leistungsziele für das Budgetjahr festgelegt und die dazu zur Verfügung stehenden Budgetmittel definiert.

Als Zielvereinbarung zwischen dem Regierungsrat und den Departementen dienen die Aufgaben- und Ressourcenfelder des aktuellen Politikplans mit den politischen Zielen (Wirkungsziele) und den Kostentabellen (Saldo Teilkosten). Die Departemente führen ihre Dienststellen über Zielvereinbarungen (Leistungsvereinbarungen), in welchen im Minimum die Wirkungs- und Leistungsziele sowie die Budgetmittel auf Ebene Produktgruppe vorgegeben werden. Innerhalb der Dienststellen wird über Produkte geführt. Die periodische Berichterstattung über die Zielerreichung erfolgt über dieselben Steuerungsebenen.

Durch diese neuen internen Führungsinstrumente werden die Kompetenzen des Grossen Rates nicht tangiert; der Grosse Rat kann diese allerdings auch nicht beeinflussen. Die in den Leistungsvereinbarungen definierten Vorgaben stellen eine interne Ergänzung zu dem vom Grossen Rat verabschiedeten Budget dar.

### **III Heutige Steuerung durch den Grossen Rat**

Bezüglich der Zuständigkeit für die Planung und die Haltung der Regierung zur Kompetenzaufteilung in der Planung wird auf den Ratschlag und Entwurf Nr. 9058 New Public Management, NPM verwiesen. Darin hält die Regierung fest:

“...  
*Ganz allgemein folgt aus der Natur der politischen Planung, dass dabei der Regierungsrat und Grosser Rat zusammenwirken müssen. Nach basel-städtischem Recht liegt allerdings die Hauptverantwortung für die Planung beim Regierungsrat. In § 42 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 wird der Regierungsrat als oberste leitende Behörde des Kantons bezeichnet. Zudem führt § 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 22. April 1976 dies näher aus, indem er den Regierungsrat dazu verpflichtet, die hauptsächlichen Ziele des staatlichen Handelns festzulegen und die staatliche Aktivität in allen wichtigen Bereichen zu planen.*

*Dem Regierungsrat obliegt also grundsätzlich die Verantwortung für die Planungstätigkeit. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 24. Mai 1978 betreffend die Volksinitiative „Wohnliche Stadt“ (BGE 104 Ia 419 f.) dem Grossen Rat zwar höchste Planungskompetenz im Kanton zuerkannt. Gestützt auf § 30 der Kantonsverfassung hat es in diesem Entscheid festgehalten, dass der Grosse Rat nicht nur die Gesetzgebungskompetenz, sondern daneben auch alle staatsleitenden Funktionen ausüben könne, die nicht ausdrücklich einem anderen Staatsorgan übertragen seien; der Auftrag einer Ausarbeitung eines Planes sei als Akt der Staatsleitung zu betrachten, den der Grosse Rat treffen könne. In der Lehre wurde der Entscheid des Bundesgerichtes jedoch kritisiert, weil es das einschlägige kantonale Recht ausser Acht gelassen hat.*

*Dem Regierungsrat kommt die Aufgabe zu, Zielsetzungen und Schwerpunkte in den einzelnen politischen Bereichen zu erarbeiten. Er hat auch dafür zu sorgen, dass diese Zielsetzungen in der Verwaltung umgesetzt werden. Die Planungskompetenz des Grossen Rates ist diesbezüglich als subsidiär zu betrachten. Der Grosse Rat hat die Regierung und Verwaltung im Rahmen seiner Oberaufsicht zu kontrollieren. Diese Kontrolle erfolgt unter anderem durch Kenntnisnahme der ausgearbeiteten Führungsinstrumente. Im Rahmen der über die Führungsinstrumente stattfindenden Diskussion im Plenum besteht die Möglichkeit, sich zu einzelnen Zielsetzungen kritisch zu äussern und allenfalls andere politische Lösungen vorzuschlagen. Im übrigen hat der Regierungsrat dem Grossen Rat im Jahresbericht über die Realisierung der Planung zu berichten.*

*Die Aufgabenteilung zwischen dem Regierungsrat und dem Grossen Rat im Bereich der Planung ist im Kanton Basel-Stadt somit im Sinne eines kooperativen Zusammenwirkens beider Gewalten ausgestaltet.*

....” (Seite 4 des Ratschlages 9058)

#### Jahres-Planung und -Steuerung

Der Grosse Rat hat am 14. Januar 2004 Nichteintreten auf die Vorlage des Steuerungsgesetzes beschlossen. Als Folge davon bleibt er bei seiner bisherigen input-orientierten Steuerung. Damit wird der Grosse Rat wie bis anhin nach den §§ 29, 40 und 47 der Kantonsverfassung bzw. den §§ 20 bis 22 der Geschäftsordnung des

Grossen Rates das Budget/Voranschlag, die Staatsrechnung und den Verwaltungsbericht beraten und genehmigen und darüber Beschluss fassen.

Budget/Voranschlag und Staatsrechnung werden von der Finanzkommission, der Verwaltungsbericht von der Geschäftsprüfungskommission vorberaten. Die Sachkommissionen können in ihren Aufgabenbereichen zuhanden der Finanzkommission zur Staatsrechnung und zum Budget Stellung nehmen. Ebenso äussern sie sich nach § 45a GO zu den Planungsberichten und dem Verwaltungsbericht.

Die Mitglieder des Grossen Rates können durch die Einreichung eines Budgetpostulats auf das Budget/Voranschlag Einfluss nehmen.

#### Mittelfristige Planung und Steuerung

Der Politikplan ist das zentrale politische Steuerungsinstrument des Regierungsrates. Er wird dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt (§ 3 Abs. 3 OG).

Er wird von den Sachkommissionen vorberaten.

Mit dem Planungsauftrag (§ 33c Geschäftsordnung), aber auch mit anderen parlamentarischen Instrumenten kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Politikplan oder ein künftiges Budget/Voranschlag beeinflussen.

## **IV In der Kommission diskutierte Punkte der Parlamentsreform**

### **1. Der Politikplan, seine Ausgestaltung und seine Behandlung im Grossen Rat**

#### Mittelfristige Planung

Der Politikplan ist das Instrument der mittelfristigen Planung des Regierungsrates. Er ist auf 4 Jahre ausgelegt und wird im Sinne einer rollenden Planung jedes Jahr überarbeitet. Der Politikplan ist in seiner Ausgestaltung seit der erstmaligen Publikation im Herbst 2001 von Jahr zu Jahr aufgrund der Erfahrungen angepasst worden. Der Politikplan wird dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Durch seine Voten und mit parlamentarischen Instrumenten, insbesondere den Planungsaufträgen, wird es dem Parlament ermöglicht, auf die mittelfristige Planung der Regierung Einfluss zu nehmen.

#### Kurzfristige Planung

Wirklich kann aber die Regierung nach wie vor nur mit einem Antrag zum Budget oder einem Budgetpostulat vom Grossen Rat in der kurzfristigen Planung in die Pflicht genommen werden. Sonst muss der Weg über andere parlamentarische Instrumente oder gar über eine Initiative gesucht werden.

#### Verbindung von Wirkungen/Leistungen und Ausgaben/Einnahmen in der Planung

Nach der Ablehnung des Steuerungsgesetzes ist der Politikplan die einzige die gesamte Staatstätigkeit umfassende Vorlage, welche Leistungen, Wirkungen und Kosten für den Grossen Rat erkennbar miteinander verknüpft,

allerdings nur auf der Ebene der Aufgabenfelder und nur in der mittelfristigen Planung.

Bei allen bisherigen Debatten und bei der Behandlung des Steuerungsgesetzes gab die Behandlung des Politikplans und vor allem die Frage der Kenntnisnahme, der Genehmigung oder der Beschlussfassung durch den Grossen Rat in der Kommission Anlass zu ausführlichen Diskussionen.

### Ausgestaltung des Politikplans

Die Kommission begrüßt grundsätzlich die Ausgestaltung des Politikplanes in der heutigen Fassung und stellt fest, dass insbesondere mit der Kennzeichnung der Veränderungen gegenüber dem vorhergehenden Politikplan und der Bilanzziehung in jedem Aufgabenfeld wesentliche Verbesserungen erfolgt sind.

Die bisher im Politikplan ausgewiesenen Zahlen genügen der Reformkommission, wenn und sofern grössere Abweichungen jeweils begründet und kommentiert werden. Die Reformkommission erachtet es als wünschenswert, dass der Politikplan aussagekräftige Kennzahlen zu den staatlichen Leistungen enthält.

### Behandlung durch den Grossen Rat

Der Politikplan soll wie bisher durch die zuständigen Sachkommissionen vorberaten werden.

Im Bewusstsein, dass die mittelfristige Planung nie die gleiche Verbindlichkeit haben kann wie die kurzfristige, auf das nächste Jahr ausgerichtete konkrete Planung (Budget/Voranschlag), hat sich die Mehrheit der Kommission für stärkere Kompetenzen des Grossen Rates bei der Festlegung der grundlegenden Ziele ausgesprochen. Sie will die Ziele im Kapitel Schwerpunkte durch den Grossen Rat formell beschliessen lassen. Dies bedeutet, dass im Grossen Rat auch über Abänderungsanträge zu diesen Zielen beschlossen werden kann. Solche Grossratsbeschlüsse sind nicht endgültig, weil zu deren Realisierung weitere Grossratsbeschlüsse nötig sind. Sie unterliegen deshalb nicht dem Referendum (§ 29 Abs.1 und 3 lit.a KV).

Nach der Bereinigung der Ziele in den Schwerpunkten soll vom übrigen Politikplan im Grossen Rat Kenntnis genommen werden, da ja mit den Instrumenten Planungsanzug auf den Politikplan und Vorgezogenes Budgetpostulat durch den Grossen Rat auf ein künftiges Budget Einfluss genommen werden kann.

Konsequenterweise ist daher der Absatz 3 von Artikel 3 des Organisationsgesetzes neu zu formulieren. Dabei sind der Politikplan, seine Schwerpunkte und die dort formulierten Ziele ausdrücklich zu erwähnen.

## 2. Instrumente des Grossen Rates zur Beeinflussung der Planung

Unbestritten war in der Kommission, dass die beiden im Zwischenbericht der Reformkommission II vorgesehenen Instrumente, der Planungsanzug und das Vorgezogene Budgetpostulat, den Planungsauftrag nach § 33c der GO ersetzen sollten.

### Planungsanzug

Der Planungsanzug entspricht im Wesentlichen dem heutigen Planungsauftrag nach § 33c, Abs.1 lit.a der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Er zielt auf die mittelfristige Planung und beantragt eine Änderung des Politikplanes. In die GO soll daher ein neuer § 33c eingefügt werden. Aus Sicht der Reformkommission kann hierzu die Formulierung des Steuerungsgesetzes mit leichten Anpassungen wieder aufgenommen werden. Die Beschränkung, dass Planungsanzüge nur zwei Mal stehen gelassen werden können, entfällt.

Die Behandlungsfristen sind etwas offener zu formulieren:

### **§ 33c Planungsanzug**

- 1 In der Form des Planungsanzugs kann der Große Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat eine Änderung des Politikplans beantragen.
- 2 Der Große Rat entscheidet, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur nächsten Sitzung gemäß Abs. 6 überwiesen werden soll. Vor dem Ueberweisungsentscheid findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt.
- 3 Auf der Grundlage der Stellungnahme des Regierungsrats entscheidet der Große Rat, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung im Politikplan überwiesen werden soll.
- 4 Der Große Rat kann dem Regierungsrat eine Frist für die Bearbeitung setzen. Diese beträgt mindestens ein Jahr. Der Regierungsrat hat jedoch spätestens innerhalb zweier Jahren seit der Überweisung in einem Zwischenbericht Auskunft zu geben über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung.
- 5 Der Große Rat entscheidet, ob er den Planungsanzug abschreiben oder stehen lassen will.
- 6 Der Große Rat fasst Beschlüsse zu den Planungsanzügen jeweils in der Politikplansitzung vor der Budgetsitzung oder vor den Sommerferien. Der Regierungsrat gibt seine Berichte so ein, dass sie zeitgerecht behandelt werden können.

Der Planungsanzug ist als Anzug gegenüber der Regierung - im Gegensatz zur Motion - nicht bindend.

### Vorgezogenes Budgetpostulat

Jedes Ratsmitglied soll rechtzeitig für die Behandlung in der Februarsitzung des Grossen Rates Anträge für das Budget des Folgejahres stellen können. Dadurch wird der bisherige „Planungsauftrag zum künftigen Budget“ (§ 33 Abs.1 lit.b GO) in seiner Ausgestaltung verstärkt und ersetzt. Dieses In-

strument lehnt sich von seiner Bezeichnung her an das Budgetpostulat an, mit welchem eine Verschlechterung des Budgets gefordert wird (Einnahmenerhöhungen oder Ausgabensenkungen können von jedem Mitglied des Grossen Rates mit einem einfachen Antrag in der Budgetdebatte verlangt werden). Mit einem Vorgezogenen Budgetpostulat können Veränderungen der Einnahmen oder der Ausgaben in einem künftigen Budget in beiden Richtungen gefordert werden.

Die Frist für dieses neue Instrument ist auf den Budgetierungsprozess der Verwaltung abgestimmt.

Hier wird die seinerzeitige Formulierung im Steuerungsgesetz wörtlich wieder aufgenommen:

#### **§ 37a Vorgezogenes Budgetpostulat**

- <sup>1</sup> Mit einem Vorgezogenen Budgetpostulat kann ein einzelnes Ratsmitglied dem Regierungsrat beantragen, in einem zukünftigen Budget Veränderungen vorzunehmen.
- <sup>2</sup> Vorgezogene Budgetpostulate, welche das nächste Budget betreffen, sind so einzu-reichen, dass ihre Überweisung an der Februar-Sitzung des Grossen Rates behandelt werden kann.
- <sup>3</sup> Bei Einreichung des Vorgezogenen Budgetpostulats findet nur dann eine Diskussi-on statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat erstattet mit der Budgetvorlage darüber Bericht, ob und wieweit das Vorgezogene Budgetpostulat umgesetzt wurde.

### **3. Budgetpostulat**

Im Bericht der Reformkommission II zum Steuerungsgesetz war vorgese-hen, die Budgetpostulate bereits im April und nicht wie bisher erst vor den Sommerferien zu erledigen. Diese Beschleunigung scheint der Kommission auch heute noch wünschbar. Die Kommission empfiehlt daher, § 37 Abs.3 entsprechend zu modifizieren:

#### **§ 37 Budgetpostulat**

- <sup>1</sup> (wie bisher)
- <sup>2</sup> (wie bisher )
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat hat zu einem überwiesenen Budgetpostulat rechtzeitig zu berich-ten, so dass es spätestens im April im Plenum des Grossen Rates behandelt werden kann.

### **4. Ausgestaltung des Budgets**

Die heutige Ausgestaltung des Budgets hat sich durch die Praxis herausge-bildet. Publiziert werden die Zahlen aufgrund der dreistelligen Budgetposi-tionen. Der Finanzkommission sind weitergehende Informationen zugäng-lich. Sie arbeitet auf der Basis sechsstelliger Budgetpositionen. Auf Nach-frage erteilt das Finanzdepartement auch den übrigen Mitgliedern des

Grossen Rates weitere Auskünfte, z.B. um die Einreichung eines Budgetpostulat und seine Begründung überhaupt zu ermöglichen.

Die Reformkommission hat ausführlich darüber diskutiert, wie das Budget, welches nur eine Steuerung über den Input (Einnahmen und Ausgaben pro Dienststelle) zulässt, mit der verwaltungsinternen Steuerung nach Wirkungen und Leistungen nach Aufgabenfeldern kombiniert werden kann.

#### Vorschlag des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat nach dem grossrätslichen Entscheid rasch eine Standortbestimmung vorgenommen und im Sommer 2004 entschieden, wie die Verwaltungsreform verwaltungsintern weitergeführt werden soll. Er hat der Kommission ein entsprechendes Modell vorgestellt. Gemäss diesem Vorschlag soll die heute fehlende Verknüpfung des Dienststellenbudgets mit den Aufgaben- und Ressourcenfeldern des Politikplans auch ohne neue gesetzliche Grundlagen ermöglicht werden. Dies könnte dadurch erreicht werden, indem bei den Dienststellen im Budget- und Rechnungsbuch inhaltliche und finanzielle Zusatzinformationen auf Ebene Produktgruppe, welche ihrerseits immer eindeutig einem Aufgaben- oder Ressourcenfeld zugeordnet ist, aufgeführt werden. Bei den inhaltlichen Informationen sollen Angaben über Ziele, Leistungen, Projekte und Kennzahlen gemacht werden. Als finanzielle Zusatzinformation soll der Saldo Teilkosten pro Produktgruppe angegeben werden.

Die Anreicherung des Budgets mit inhaltlichen und finanziellen Zusatzinformationen, ohne gleichzeitig andere – weniger führungsrelevante - Informationen zu straffen, würde jedoch zu einer massiven Ausweitung des Umfangs des Budgetbuches führen und damit die Transparenz und Aussagekraft wiederum verwässern. Der Regierungsrat schlägt daher vor, die Budgetpositionen auf Ebene Dienststelle nur noch zweistellig abzudrucken und beschliessen zu lassen. Eine solche Reduktion der Anzahl Beschlussgrössen für den Grossen Rat - zweistellige statt dreistellige Positionen - könnte als Einschränkung der Kompetenzen des Grossen Rates empfunden werden. Wenn man die Anträge der Finanzkommission und des Grossratsplenums in den Budgetdebatten der letzten 10 Jahre analysiert, wird ersichtlich, dass das Bedürfnis, auf der dreistelligen Ebene zu intervenieren, praktisch inexistent ist. Insbesondere die Finanzkommission, die das Budget regelmäßig sorgfältig und intensiv prüft, hat davon seit Jahren nicht mehr Gebrauch gemacht. Der Vorschlag erleichtert somit dem Grossen Rat erheblich die Übersicht und lässt ihn sich dank der zusätzlich angebotenen Informationen, welche aber ihrerseits Platz benötigen, auf relevantere Sachverhalte, insbesondere verbale Informationen zu den Finanzzahlen, konzentrieren. Denn der Umfang des Budgetbuches könnte so auf durchschnittlich zwei Seiten pro Dienststelle beschränkt werden, was insgesamt jedoch immer noch dem heutigen Umfang des Dienststellenteils von ca. 220 Seiten entsprechen würde.

Um dem Grossen Rat weiterhin Zugang zu den dreistelligen Detailpositionen

auf Dienststellenebene zu geben, würde die Regierung diese Informationen zusätzlich elektronisch oder - auf Wunsch - mittels separatem Systemausdruck zur Verfügung stellen (Der Finanzkommission stehen übrigens auch die sechsstelligen Positionen zur Verfügung).

Zusammenfassend sieht der Vorschlag des Regierungsrates wie folgt aus:

- § Inhaltliche und finanzielle Verzahnung der Dienststellen-Ebene mit den Aufgaben- und Ressourcenfelder des Politikplans durch Ergänzung der Finanzen auf Ebene Dienststelle mit inhaltlichen (Leistungen, Projekte, Kennzahlen) und finanziellen (Saldo Teilkosten) Angaben auf Ebene Produktgruppe.
- § Gedrucktes Budgetbuch umfasst ca. 2 Seiten pro Dienststelle. Beschlussfassung zu Budgetmitteln erfolgt auf zweistelliger Budgetposition (Personalaufwand, Sachaufwand, Eigene Beiträge, usw.).
- § Kein Informationsverlust, da dreistellige Ebene separat weiterhin zur Verfügung gestellt wird.
- § Keine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Heutige Kompetenzen des Grossen Rates bleiben gewahrt.

#### Position der Reformkommission II

Der Regierungsrat schlägt, wie vorstehend dargelegt, vor, die Budgetpositionen auf Ebene Dienststelle nur noch zweistellig auszudrucken und beschliessen zu lassen. Eine Mehrheit der Reformkommission II besteht auf der Publikation von dreistelligen Budgetpositionen. Eine Reduktion der Anzahl Beschlussgrössen, wie sie vom Regierungsrat vorgeschlagen wird, würde eine Einschränkung der Kompetenz des Grossen Rates nach sich ziehen. Auch wenn die dreistelligen oder höherstellige Budgetpositionen elektronisch abgerufen werden und sich die Mitglieder des Grossen Rates darüber informieren könnten, wäre doch nur eine Verabschiedung des Budgets auf der Basis der gedruckten zweistelligen Budgetpositionen möglich. Die zweistelligen Budgetpositionen würden zwar den Umfang des Budgetbuches verringern, aber ebenso die Information und Kompetenz der Mitglieder des Grossen Rates. So könnte z.B. beim Personalaufwand bei einer zweistelligen Positionierung nicht mehr unterschieden werden, wie viel an die Pos. 301 (Löhne Personal Verwaltung & Beiträge) und wie viel an Pos. 308 (temporäre Arbeitskräfte) gehen würde. Beim Sachaufwand könnte z.B. nicht mehr zwischen Mieten, Spesen, Entschädigungen oder Dienstleistungen unterschieden werden, um nur einige Beispiele zu nennen. Ein Blick ins heutige Budgetbuch genügt, um festzustellen, dass zweistellige Budgetpositionen viele gezielte Budgetpostulate verunmöglichen würden. Die Mehrheit der Reformkommission schlägt daher dem Grossen Rat vor, den Regierungsrat aufzufordern, das Budgetbuch auch in Zukunft auf der Basis dreistelliger Budgetpositionen zum Beschluss vorzulegen.

Die Reformkommission legt Wert darauf, dass der Grosser Rat wie heute üblich weiterhin beim Budget und bei der Rechnung über die relevanten Informationen verfügt oder genauere Details nachfragen kann. Neben den

bisherigen Angaben sollen Kennzahlen und Indikatoren zu den mit den entsprechenden Mitteln zu erzielenden Wirkungen (diese im Gegensatz zum Vorschlag der Regierung) und Leistungen vorgelegt werden. Über diese sollen die Sachkommissionen, welche das Budget gleichzeitig mit der Finanzkommission erhalten, bis Ende Oktober zuhanden der Finanzkommission Bemerkungen anbringen können, während sie zu den Kosten und Erlösen – wiederum zuhanden der Finanzkommission – Abänderungsanträge stellen können. Dies ermöglicht es, im Hinblick auf die Beratung des Budgets sowohl das in den Sachkommissionen vorhandene Fachwissen als auch die Gesamtschau der Finanzkommission im Hinblick auf eine fundierte Budgetberatung zu kombinieren. Analog sollte bei der Prüfung der Staatsrechnung vorgegangen werden.

## 5. Terminlicher Ablauf der Planung

Der Politikplan wird vom Regierungsrat im Herbst so vorgelegt, dass er vom Grossen Rat vor dem Budget beraten werden kann. Die Vorberatung erfolgt durch die Sachkommissionen.

Das Budget wird vom Regierungsrat so fertiggestellt, dass es am 1. Oktober im Besitz des Präsidenten der Finanzkommission ist (§ 20 GO). Die Sachkommissionen berichten bis Ende Oktober an die Finanzkommission. Die Finanzkommission muss ihren Bericht Mitte November an den Grossen Rat versenden. Die Verabschiedung durch den Grossen Rat erfolgt im Dezember.

Die Staatsrechnung muss bis 15. April im Besitz der Präsidenten der Finanz- und der Sachkommissionen sein. Der Bericht der Finanzkommission muss bis Mitte Juni dem Grossen Rat vorliegen (§ 21 GO).

Der Verwaltungsbericht muss auch am 15. April bei der GPK sein, welche ihren Bericht bis Mitte September verfasst (§ 22 GO).

## 6. Oberaufsichtskommissionen des Parlamentes

Ohne lange Diskussionen und in Rücksprache mit dem Präsidenten der Finanzkommission spricht sich die Reformkommission für die getrennte Weiterführung der beiden Oberaufsichtskommissionen aus. Die beiden Kommissionen sollen aber ihre Tätigkeiten und insbesondere die jeweiligen Prüfungstätigkeiten miteinander absprechen.

Eine Zusammenlegung würde entweder eine oberflächlichere Prüfungstätigkeit oder eine zeitlich nicht mehr zu ertragende Belastung der Kommission und ihrer Mitglieder nach sich ziehen.

## 7. Aufgaben und Tätigkeit der Sachkommissionen

Die Mehrheit der Sachkommissionen wünscht, die vor vier Jahren vorgenommene Aufgabenverteilung unter den Kommissionen beizubehalten. Um eine übermässige Belastung zu vermeiden, müssen die Sachkommissionen in ihrer Arbeit stärker als bisher Prioritäten setzen. Es ist auch wünschenswert, dass von den jeweiligen Kommissionen vermehrt mündlich zu einem Geschäft Stellung genommen wird.

## 8. Zeitliche Belastung der Mitglieder des Grossen Rates

Zur Entlastung der Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung sollen demnächst die Plenarsitzungen des Grossen Rats inhaltlich besser strukturiert geplant werden. Das Büro ist zur Zeit an entsprechenden Ueberlegungen. In diesem Zusammenhang könnten die Debatten analog zum Vorgehen im Nationalrat (vgl. Geschäftsreglement des Nationalrates Art.46 (freie Debatte, organisierte Debatte, reduzierte Debatte, Kurzdebatte oder schriftliches Verfahren)) geregelt werden.

Aufgrund des Berichtes des Büros vom 19. April 2004 (Bericht Nr. 9335) sind die Redezeiten für alle Voten im Zusammenhang mit Interpellationen sowie bei der Ueberweisung von Motionen, Planungsaufträgen und Anzügen auf 5 Minuten verkürzt worden. Die Erwägung, allenfalls die Redezeiten noch mehr zu beschränken oder Interpellationen grundsätzlich schriftlich zu beantworten, evtl. sogar mit Einschränkung der Redezeit, wird durch die Reformkommission abgelehnt.

Eine direkte Entlastung wird die Unterstützung durch den kürzlich eingeführten neuen Parlamentsdienst bringen.

## 9. Ratsleitung

Im Anzug Mächler wird auch eine Ueberprüfung der Ratsleitung angeregt. Die Reformkommission hat darüber diskutiert, verzichtet aber zur Zeit darauf, hier Veränderungen vorzuschlagen.

## V Zusammenfassung

Auslöser der gesamten Reformüberlegungen auf der Ebene der Staatsleitung waren der Anzug Luc Saner und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission Nr. 8735 zu diesem Anzug vom 20. Januar 1997. Nachdem die Reformkommission I ihre Arbeiten mit Anträgen in drei Zwischenberichten und einem Schlussbericht 2002 erledigt hatte, war es Aufgabe der Reformkommission II, die Entstehung des Steuerungsgesetzes zu begleiten und dieses nach der Vorlage durch die Regierung zuhanden des Parlamentes vorzuberaten, sowie hängige

Fragen für die Reform der Parlamentstätigkeit zu beantworten. Mit dem vorliegenden Bericht wird daher beantragt, die mittelfristige Planung und deren Kontrolle im Politikplan (mit Wirkungs- und Leistungs-Zielsetzungen) und die kurzfristige Planung im Budget, bzw. deren Kontrolle mit der Jahresrechnung (auf der Basis der Einnahmen und Kosten) einander anzunähern.

Hiefür

- unterbreitet die Kommission Anregungen zur Ausgestaltung und Behandlung des Politikplanes durch den Grossen Rat,
- schlägt die Kommission eine Präzisierung von § 3, Abs. 3 des Organisationsgesetzes vor,
- beantragt die Kommission eine Aufteilung des heutigen Instrumentes „Planungsauftrag“ in einen „Planungsanzug“ und ein „Vorgezogenes Budgetpostulat“,
- schlägt die Kommission eine raschere Behandlung der Budgetpostulate vor und
- empfiehlt die Kommission eine neue Darstellung des Budgets, wo die unterschiedlichen Planungen des Grossen Rates und der Regierung/Verwaltung gleichzeitig dargestellt sind, ohne dass damit die heutigen Kompetenzen und Zuständigkeiten verändert werden.

Nach Beratungen und aufgrund von Befragungen der Betroffenen hat die Kommission darauf verzichtet,

- die beiden Oberaufsichtskommissionen Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission zusammenzulegen,
- die Aufgabengebiete der Sachkommissionen zu verändern,
- für die Ratsleitung über die laufenden Ueberlegungen des Büros hinaus weitere Änderungsvorschläge einzubringen und
- bereits heute weitere Massnahmen zur Entlastung der Mitglieder des Grossen Rates vorzuschlagen. Sie ist überzeugt, dass es zu den ständigen Aufgaben des Büros des Grossen Rates gehört, den Ratsbetrieb für den Grossen Rat und die einzelnen Mitglieder möglichst effizient zu gestalten.

Mit diesem Schlussbericht ist die Arbeit der Reformkommission II, die eine Spezialkommission ist, abgeschlossen. Ihr Mandat erlischt gemäss § 42 Abs. 3 der Geschäftsordnung nach Verabschiedung des Schlussberichtes durch den Grossen Rat. Damit sind die Arbeiten, welche im GPK-Bericht 8735 angeregt worden sind, abgeschlossen. Es ist aber eine ständige Aufgabe des Büros, allfällige Verbesserungen im Parlamentsbetrieb zu prüfen und gegebenenfalls vorzulegen.

Der vorliegende Bericht ist von der Reformkommission II am 1. Dezember 2004 mit 10 gegen 0 Stimmen bei einer Enthaltung verabschiedet worden.

## VI Anträge

Die Reformkommission II beantragt dem Grossen Rat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Kenntnisnahme vom Bericht der Reformkommission II und gleichzeitig vom Abschluss der Arbeiten der Spezialkommission aufgrund des Antrags der Geschäftsprüfungskommission 8735 vom 20. Januar 1997.
2. Eintreten und Zustimmung zum beiliegenden Entwurf für eine Änderung des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und die Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz).
3. Eintreten und Zustimmung zum beiliegenden Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates.
4. Empfehlung an den Regierungsrat, das Budget und die Staatsrechnung weiterhin auf der Basis von dreistelligen Positionen zu veröffentlichen, diese Zahlen aber bei den einzelnen Dienststellen mit inhaltlichen und finanziellen Zusatzinformationen auf der Ebene der Produktgruppen zu ergänzen. Bei den inhaltlichen Informationen sollen Angaben über Ziele, Wirkungen, Leistungen, Projekte und Kennzahlen gemacht werden.
5. Erledigt Erklären und Abschreiben folgender Anzüge
  - Anzug (ursprünglich Motion) D. Wunderlin und Konsorten betreffend Be schlussfassung des Grossen Rates für die mittelfristige Planung (Politikplan) des Regierungsrates
  - Anzug D. Wunderlin und Konsorten betreffend Ausarbeitung eines neuen Instruments "Budgetpostulat"
  - Anzug Gabi Mächler und Konsorten zu den weiteren Aufgaben der Reformkommission II

Namens der Reformkommission II  
Der Präsident

Dr. Andreas Burckhardt

**Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz)****Änderung vom .....**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Reformkommission II, beschliesst:

**I.**

Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel- Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird aufgehoben.

Es wird neu folgender § 3a eingefügt:

**Politikplan**

**§ 3a.** Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat jährlich eine umfassende mittelfristige Planung mit Schwerpunkten und deren Zielen vor.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat beschliesst die Schwerpunkte und deren Ziele und nimmt im Übrigen von der Planung Kenntnis.

**II.**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird am 1. Juli 2005 wirksam.

## **Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)**

### **Änderung vom**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Reformkommission II, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 24. März 1988 wird wie folgt geändert:

§ 33c erhält folgende neue Fassung:

#### **Planungsanzug**

**§ 33c.** In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat eine Änderung des Politikplans beantragen.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat entscheidet, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur nächsten Sitzung gemäss Abs. 6 überwiesen werden soll. Vor dem Überweisungsentscheid findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt.

<sup>3</sup> Auf der Grundlage der Stellungnahme des Regierungsrats entscheidet der Grosse Rat, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung im Politikplan überwiesen werden soll.

<sup>4</sup> Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat eine Frist für die Bearbeitung setzen. Diese beträgt mindestens ein Jahr. Der Regierungsrat hat jedoch spätestens innert zwei Jahren seit der Überweisung in einem Zwischenbericht Auskunft zu geben über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung.

<sup>5</sup> Der Grosse Rat entscheidet, ob er den Planungsanzug abschreiben oder stehen lassen will.

<sup>6</sup> Der Grosse Rat fasst Beschlüsse zu den Planungsanzügen jeweils in der Politikplansitzung vor der Budgetsitzung oder vor den Sommerferien. Der Regierungsrat gibt seine Berichte so ein, dass sie zeitgerecht behandelt werden können.

§ 37 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Der Regierungsrat hat zu einem überwiesenen Budgetpostulat rechtzeitig zu berichten, so dass es spätestens im April im Plenum des Grossen Rates behandelt werden kann.

Es wird neu folgender § 37a eingefügt:

**Vorgezogenes Budgetpostulat**

**§ 37a.** Mit einem Vorgezogenen Budgetpostulat kann ein einzelnes Ratsmitglied dem Regierungsrat beantragen, in einem zukünftigen Budget Veränderungen vorzunehmen.<sup>2</sup> Vorgezogene Budgetpostulate, welche das nächste Budget betreffen, sind so einzureichen, dass ihre Überweisung an der Februar-Sitzung des Grossen Rates behandelt werden kann.

<sup>3</sup> Bei Einreichung des Vorgezogenen Budgetpostulats findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat erstattet mit der Budgetvorlage darüber Bericht, ob und wieweit das Vorgezogene Budgetpostulat umgesetzt wurde.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird 1. Juli 2005 wirksam.